

Visa Infinite Karte



Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	4
Voraussetzung.....	4
Versicherungsvertrags-Nr.....	4
Versicherer.....	4
Versicherungsnehmer.....	4
Inhaber.....	4
Karte.....	4
Verwendung von Begriffen in Großbuchstaben.....	4
Willis Towers Watson Luxembourg.....	4
ZUSAMMENFASSUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN PRO DECKUNG.....	5
1. ONLINE-EINKAUFVERSICHERUNG.....	6
1.1. Definitionen.....	6
1.2. Was ist gedeckt?.....	6
1.3. Schadenvergütung.....	6
1.4. Was ist ausgeschlossen?.....	6
1.5. Höhe der Leistung pro SCHADENSFALL und Kalenderjahr.....	6
1.6. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	6
1.7. Allgemeine Deckungsbestimmungen.....	7
2. EINKAUFVERSICHERUNG.....	8
2.1. Definitionen.....	8
2.2. Was ist gedeckt?.....	8
2.3. Was ist ausgeschlossen?.....	8
2.4. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	8
2.5. Allgemeine Deckungsbestimmungen.....	9
3. REISEVERSICHERUNG.....	10
4. Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung.....	12
4.1. Was ist gedeckt?.....	12
4.2. Deckungsvoraussetzungen.....	12
4.3. Deckungsbeginn.....	12
4.4. Beendigung der Deckung.....	12
4.5. Was ist ausgeschlossen?.....	12
4.6. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	12
4.7. Allgemeine Bestimmungen.....	13
5. FLUGVERSÄTUNGVERSICHERUNG.....	14
5.1. Was ist gedeckt?.....	14
5.2. Deckungsvoraussetzungen.....	14
5.3. Was ist ausgeschlossen?.....	14
5.4. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	14
5.5. Allgemeine Bestimmungen.....	14
6. DECKUNG AUFENTHALTSVERLÄNGERUNG.....	15
6.1. Was ist gedeckt?.....	15
6.2. Deckungsvoraussetzungen.....	15
6.3. Was ist ausgeschlossen?.....	15
6.4. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	15
7. DECKUNG VERPASSTER REISEANTRITT.....	16
7.1. Was ist gedeckt?.....	16
7.2. Was ist ausgeschlossen?.....	16
7.3. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	16
7.4. Allgemeine Bestimmungen.....	16
8. DECKUNG VERSPÄTUNG ODER VERLUST DES GEPÄCKS.....	17
8.1. Was ist gedeckt?.....	17
8.2. Deckungsvoraussetzungen.....	17
8.3. Was ist ausgeschlossen?.....	17
8.4. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	17
8.5. Allgemeine Bestimmungen.....	17
9. REISEGEPÄCKVERSICHERUNG.....	18
9.1. Was ist gedeckt?.....	18
9.2. Was ist ausgeschlossen?.....	18
9.3. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	18

9.4. Allgemeine Bestimmungen.....	18
10. Reiseunfallversicherung.....	19
10.1. Vertragsgegenstand.....	19
10.2. Was ist gedeckt?.....	19
10.3. Altersgrenze.....	19
10.4. Begünstigte im Todesfall.....	19
10.5. Luftfahrtrisiko.....	19
10.6. Was ist ausgeschlossen?.....	20
10.7. Schadenvergütung.....	20
10.8. Deckungsobergrenzen.....	20
10.9. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	20
10.10. Allgemeine Bestimmungen.....	21
11. ÜBERNAHME DES SELBSTBEHALTS BEI MIETWAGEN.....	22
11.1. Definitionen.....	22
11.2. Was ist gedeckt?.....	22
11.3. Deckungsvoraussetzungen.....	22
11.4. Leistungseinschränkung:.....	22
11.5. Beendigung der Deckung.....	22
11.6. Was ist ausgeschlossen?.....	22
11.7. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	23
11.8. Allgemeine Deckungsbestimmungen.....	23
12. VERLUST / DIEBSTAHL / BESCHÄDIGUNG VON GOLF / VON SKIAUSRÜSTUNG.....	24
12.1. Definitionen.....	24
12.2. Was ist gedeckt?.....	24
12.3. Was ist ausgeschlossen?.....	24
12.4. Leistungsbergrenze.....	24
12.5. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	24
12.6. Allgemeine Deckungsbestimmungen.....	24
13. DIEBSTAHL DES SMARTPHONES.....	25
13.1. Definitionen.....	25
13.2. Was ist gedeckt?.....	25
13.3. Was ist ausgeschlossen?.....	25
13.4. Leistungsbergrenze.....	25
13.5. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?.....	25
13.6. Allgemeine Deckungsbestimmungen.....	25
14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	26

EINLEITUNG

Dieses Dokument stellt keinen Versicherungsvertrag dar. Es handelt sich um die Allgemeinen Bedingungen, die das Inkrafttreten, den Deckungsumfang und die notwendigen Formalitäten zur Meldung eines SCHADENSFALLS im Rahmen des Versicherungsvertrags zusammenfassen, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer zugunsten der Karteninhaber abgeschlossen hat, zu melden.

Um eine Versicherungsleistung geltend machen zu können, müssen Sie die in den Allgemeinen Bedingungen genannten Bedingungen strikt einhalten.

Voraussetzung

Die in diesem Dokument zusammengefassten Deckungen werden unter der Voraussetzung angeboten, dass Sie der Inhaber einer zum Zeitpunkt des SCHADENSFALLS gültigen Karte sind.

Versicherungsvertrags-Nr.

293515

Versicherer

Foyer Assurances, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in 12, rue Léon Laval in L-3372 Leudelange.

Versicherungsnehmer

Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in 69, route d'Esch in L-2953 Luxembourg, ist alleiniger Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrages und hat eigene Rechte aus diesem Vertrag gegenüber dem Versicherer.

Inhaber

Die natürliche Person, deren Name auf der Karte aufgedruckt ist.

Karte

Die gültige Visa Infinite, die vom Versicherungsnehmer ausgestellt wurde.

Verwendung von Begriffen in Großbuchstaben

Großgeschriebene Begriffe, die in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie ihre entsprechende Definition. Begriffe ohne spezifische Definition haben die ihnen zugewiesene allgemeingültige Bedeutung.

Willis Towers Watson Luxembourg

Vom Commissariat Aux Assurances (2001CM008) zugelassener Versicherungsvermittler mit Sitz in 145, rue du Kiem, L-8030 Strassen.

ZUSAMMENFASSUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN PRO DECKUNG

Online - Einkaufsversicherung	
Höchstsumme pro Kalenderjahr	15.000 EUR
Höchstsumme pro SCHADENSFALL	3.000 EUR
Einkaufsversicherung	
Höchstsumme pro Kalenderjahr	12.000 EUR
Höchstsumme pro SCHADENSFALL	5.000 EUR
Reiseversicherung	
Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung	
Höchstsumme pro SCHADENSFALL und Kalenderjahr	15.000 EUR
Deckung Flugverspätung, Aufenthaltsverlängerung und verpasste Abreise	
- Flugverspätung	
Höchstsumme pro SCHADENSFALL	1.000 EUR
- Aufenthaltsverlängerung	
Höchstsumme pro Tag	150 EUR
Höchstsumme pro Reise	1.500 EUR
- Verpasste Abreise	
Höchstsumme pro SCHADENSFALL	1.500 EUR
Deckung Verspätung oder Verlust des GEPÄCKS	
Verspätung > 4 Stunden und < 48 Stunden	500 EUR
Verspätung > 48 Stunden (Zusatzbetrag)	1.000 EUR
Deckung GEPÄCKDIEBSTAHL	
Höchstsumme pro SCHADENSFALL	2.500 EUR
Reiseunfallversicherung	
Höchstsumme pro Person	250.000 EUR
unbeschadet der genannten spezifischen Sublimits	
Übernahme des SELBSTBEHALTS bei MIETWAGEN	
Höchstsumme pro SCHADENSFALL	10.000 EUR
Verlust / DIEBSTAHL / Beschädigung von Golf / von Ski AUSRÜSTUNG	
- Golfausrüstung	
Höchstsumme pro Artikel	500 EUR
Höchstsumme pro SCHADENSFALL und Kalenderjahr	1.000 EUR
- Skiausrüstung	
Höchstsumme pro SCHADENSFALL und Kalenderjahr	1.000 EUR
Diebstahl des Smartphones	
Höchstsumme pro SCHADENSFALL und Kalenderjahr	500 EUR

1. ONLINE-EINKAUFVERSICHERUNG

1.1. Definitionen

VERSICHERTER: Jeder Karteninhaber, der zu einem anderen Zweck als zu einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

DRITTER: Jede andere Person als der VERSICHERTE.

VERSICHERTE SACHE: Jede bewegliche Sache, die über das Internet von einem ONLINE-HÄNDLER neu erworben wurde, vorausgesetzt, dass ihr Versand per Post oder über einen privaten Zustelldienst erfolgt, dass sie einen Stückwert von mindestens 50 EUR inklusive MwSt. hat, dass sie nicht von dieser Deckung ausgeschlossen ist und dass der Gesamtpreis vollständig mit der Karte bezahlt wurde.

ONLINE-HÄNDLER: Jeder Händler, der den Verkauf der VERSICHERTEN SACHEN über das Internet anbietet.

LIEFERMÄNGEL: Die erhaltene VERSICHERTE SACHE entspricht nicht der auf dem Bestellformular angegebenen Hersteller- oder Vertriebsreferenz und/oder die VERSICHERTE SACHE wird fehlerhaft, beschädigt oder unvollständig angeliefert.

NICHTLIEFERUNG: Die Lieferung der VERSICHERTEN SACHE an den VERSICHERTEN erfolgt nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Abbuchung der Bestellung gemäß seiner Visa-Abrechnung.

INTERNET-ZAHLUNG: Eine Zahlungstransaktion, die über das Internet unter Verwendung einer Karte mit oder ohne elektronische Unterschrift erfolgt, und deren Betrag auf der Kartenabrechnung des VERSICHERTEN ausgewiesen ist.

SCHADENSFALL: Eintritt eines Ereignisses, das unter diese Deckung fällt.

1.2. Was ist gedeckt?

Im Falle eines Liefermangels nach dem Online-Kauf einer VERSICHERTEN SACHE kann der VERSICHERTE die Deckung für die online gekauften Sachen unter den nachfolgend aufgeführten kumulativen Bedingungen geltend machen:

- Die Zahlung der VERSICHERTEN SACHE muss mit der Karte während deren Gültigkeitsdauer erfolgt sein;
- die dem Kauf entsprechende Abbuchung muss auf der Visa-Abrechnung ausgewiesen sein.

1.3. Schadenvergütung

Die Schadenvergütung seitens des Versicherers erfolgt erst dann, wenn bis spätestens zum 90. Kalendertag nach Abbuchung der Zahlung der VERSICHERTEN SACHE keine Erstattung erfolgt ist und/oder vom Versicherer oder VERSICHERTEN keine zufriedenstellende einvernehmliche Lösung mit dem ONLINE-HÄNDLER gefunden werden konnte.

Bei NICHTLIEFERUNG einer VERSICHERTEN SACHE

Der Versicherer erstattet dem VERSICHERTEN den Betrag, der dem Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer (und Versandkosten) der VERSICHERTEN SACHE entspricht, bis zu den tatsächlich an den ONLINE-HÄNDLER gezahlten Beträgen und gemäß der in Punkt 1.5 "Höhe der Leistung pro SCHADENSFALL und Kalenderjahr" vorgesehenen Obergrenze.

Bei LIEFERMÄNGELN einer VERSICHERTEN SACHE

- Willigt der ONLINE-HÄNDLER in die Rückgabe der VERSICHERTEN SACHE ein und versendet daraufhin eine Ersatzware oder erstattet dem VERSICHERTEN seine Zahlung, so trägt die Versicherung die Kosten für die Rücksendung der VERSICHERTEN SACHE an den Händler, sofern diese Kosten nicht vom Händler übernommen werden;
- Willigt der ONLINE-HÄNDLER in die Rückgabe der VERSICHERTEN SACHE ein, versendet daraufhin jedoch keine Ersatzware oder erstattet dem

VERSICHERTEN seine Zahlung nicht, so trägt die Versicherung die Kosten für die Rücksendung und den Kaufpreis der VERSICHERTEN SACHE (ohne Versandkosten);

- Willigt der ONLINE-HÄNDLER in die Rückgabe der VERSICHERTEN SACHE nicht ein, so trägt die Versicherung die Kosten für deren Versand an den Versicherer und den Kaufpreis der VERSICHERTEN SACHE (ohne Versandkosten);
- Der Kaufpreis der VERSICHERTEN SACHE versteht sich einschließlich Mehrwertsteuer und entspricht allen tatsächlich an den ONLINE-HÄNDLER gezahlten Beträgen.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten ein Gutachten oder eine Untersuchung durchzuführen, um die Umstände und die Höhe des dem VERSICHERTEN tatsächlich entstandenen Schadens und damit die Höhe der ihm zustehenden Schadenvergütung zu beurteilen.

1.4. Was ist ausgeschlossen?

Ausgeschlossen von dieser Deckung sind folgende Sachen und Schadensfälle:

- Tiere;
- verderbliche Güter und Waren, Lebensmittel;
- Getränke;
- Pflanzen;
- Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von E-Rollern und Elektrofahrrädern;
- Bargeld, Aktien, Anleihen, Coupons, Titel und Wertpapiere sowie Werte jeglicher Art;
- SCHMUCK oder Kostbarkeiten wie Kunstgegenstände, Goldschmiedearbeiten, Tafelsilber im Wert von mehr als 50 Euros;
- Digitale Daten, die online angesehen oder heruntergeladen werden können (einschließlich MP3-Dateien, Fotos, Software usw.);
- Dienstleistungen, einschließlich solcher, die online genutzt werden;
- Sachen, die zum Wiederverkauf als Ware gekauft wurden;
- auf einer Auktionsplattform gekaufte Sachen;
- vorsätzliches oder arglistiges Fehlverhalten des VERSICHERTEN;
- die Folgen von (BÜRGER-)KRIEGSHANDLUNGEN, die dem VERSICHERTEN entstanden sind;
- ein Streik der Dienstleister oder Beförderer, eine Aussperrung oder Sabotageakte im Rahmen eines konzertierten Streiks, einer Aussperrung oder einer Sabotageaktion;
- jeglicher Missbrauch der Karte.

1.5. Höhe der Leistung pro SCHADENSFALL und Kalenderjahr

3.000 Euros inkl. MwSt pro SCHADENSFALL, höchstens **15.000 Euros inkl. MwSt** pro VERSICHERTEM und Kalenderjahr.

Ist die beschädigte VERSICHERTE SACHE Teil eines größeren Ganzen und sowohl einzeln unbrauchbar als auch nicht zu ersetzen, so zahlt der Versicherer den Kaufpreis des größeren Ganzen.

Die Leistung wird in EUR einschließlich Mehrwertsteuer auf das vom VERSICHERTEN angegebene Konto überwiesen.

1.6. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

Der VERSICHERTE muss den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson Luxembourg melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

- Im Falle von LIEFERMÄNGELN wird davon ausgegangen, dass der VERSICHERTE bei deren Erhalt oder sobald er den LIEFERMANGEL festgestellt hat, Kenntnis vom SCHADENSFALL erlangt hat.
- Im Falle der NICHTLIEFERUNG wird davon ausgegangen, dass dem VERSICHERTEN der SCHADENSFALL bekannt ist, sobald die VERSICHERTE SACHE nicht innerhalb der in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des ONLINE-HÄNDLERS festgelegten Frist geliefert wurde. Nach Erhalt der Schadensmeldung interveniert der Versicherer dann im Namen des VERSICHERTEN direkt beim ONLINE-HÄNDLER oder Transportdienstleister, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. elege, die der VERSICHERTE bei Liefermängeln beizubringen hat.

Belege, die der VERSICHERTE bei Liefermängeln beizubringen hat:

Im Hinblick auf eine Schadenvergütung hat der VERSICHERTE insbesondere folgende Unterlagen bezüglich seines Schadens vorzulegen:

- einen Ausdruck seiner Bestellung (E-Mail), jegliche Bestätigung der Annahme der Bestellung durch den ONLINE-HÄNDLER oder einen Screenshot seiner Bestellung,
- eine Kopie der Visa-Abrechnung des VERSICHERTEN oder eine Lastschriftanzeige, die den/die für die Bestellung abgebuchten Betrag (Beträge) bestätigt,
- im Falle einer Lieferung durch einen Transportdienstleister der dem VERSICHERTEN ausgehändigte Lieferschein,
- bei einer Postsendung, die dem VERSICHERTEN zugegangen ist, die Sendungsverfolgung im Besitz des Versicherten,
- im Falle der Rücksendung der VERSICHERTEN SACHE an den ONLINE-HÄNDLER den Nachweis über die Höhe der Versandkosten mit Empfangsbestätigung.

Belege, die der VERSICHERTE bei NICHTLIEFERUNG beizubringen hat:
Im Hinblick auf eine Schadenvergütung hat der VERSICHERTE insbesondere folgende Unterlagen bezüglich seines Schadens vorzulegen:

- Die Rechnung der VERSICHERTEN SACHE,
- eine Kopie der Visa-Abrechnung des VERSICHERTEN oder eine Lastschriftanzeige, die den/die für die Bestellung abgebuchten Betrag (Beträge) bestätigt,
 - die Korrespondenz mit dem Verkäufer.

Der Versicherer kann vom VERSICHERTEN alle anderen Belege verlangen, die er für die Untersuchung des Vorgangs als notwendig erachtet (Zeugenaussage, Schadensmeldung an die Wohnungsver-sicherung usw.).

1.7. Allgemeine Deckungsbestimmungen

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet bei Nichtverlängerung oder Einzug der Karte oder bei Kündigung des vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsvertrag nach der Kündigung endet.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein SCHADENSFALL gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser SCHADENSFALL gedeckt ist, zahlt er die Leistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch Willis Towers Watson Luxembourg, dass ein Versicherungsschutz effektiv bestand.

2. EINKAUFVERSICHERUNG

2.1. Definitionen

ERSICHERTER: Jeder Karteninhaber, der zu einem anderen Zweck als zu einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

VERSICHERTE SACHE: Jede bewegliche Sache mit einem Stückwert von mindestens 50 EUR inklusive MwSt. hat, die neu gekauft und vollständig mit der Karte bezahlt wurde, davon ausgenommen sind:

- SCHMUCK,
- Pelze,
- lebende Tiere,
- Pflanzen,
- verderbliche Lebensmittel oder Getränke,
- Bargeld,
- Fremdwährungen,
- Reiseschecks,
- Beförderungstickets und alle handelsfähigen Titel,
- neue oder gebrauchte Kraftfahrzeuge.

SCHADENSFALL: DIEBSTAHL der VERSICHERTEN SACHE oder VERSEHENTLICHE BESCHÄDIGUNG derselben.

DIEBSTAHL: DIEBSTAHL mit oder ohne EINBRUCH oder RAUB.

EINBRUCH: Aufbrechen, Beschädigung oder Zerstörung eines Schließmechanismus.

RAUB: Jedwede Bedrohung oder der Einsatz körperlicher Gewalt seitens eines DRITTEN, um sich in den Besitz der VERSICHERTEN SACHE zu bringen.

VERSEHENTLICHE BESCHÄDIGUNG: Jegliche teilweise oder vollständige Zerstörung oder Beschädigung infolge eines plötzlichen äußeren Ereignisses.

SCHMUCK: Jedes ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder -steinen bestehende Objekt, das von einer Person getragen werden soll.

DRITTER: Jede andere Person als der VERSICHERTE, sein Ehe- oder Lebenspartner sowie seine Vorfahren und Nachkommen.

2.2. Was ist gedeckt?

Gegenstand der Deckung: Der Versicherer erstattet dem VERSICHERTEN innerhalb folgender Obergrenzen:

- bei DIEBSTAHL der VERSICHERTEN SACHE: den Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer der gestohlenen VERSICHERTEN SACHE,
- bei VERSEHENTLICHER BESCHÄDIGUNG (Bruch) der VERSICHERTEN SACHE: die Reparaturkosten dieser Sache oder, wenn diese Kosten höher sind als der Kaufpreis der VERSICHERTEN SACHE oder wenn die VERSICHERTE SACHE irreparabel ist, den Kaufpreis der VERSICHERTEN SACHE.

Dauer der Deckung: Der Versicherungsschutz verfällt, wenn der DIEBSTAHL oder die VERSEHENTLICHE BESCHÄDIGUNG mehr als 90 Tage nach dem Kauf oder der Lieferung der VERSICHERTEN SACHE eintritt.

Deckungssumme: 5.000 Euros pro VERSICHERTEM und SCHADENSFALL, höchstens 12.000 Euros pro Kalenderjahr.

Der DIEBSTAHL oder die VERSEHENTLICHE BESCHÄDIGUNG eines aus mehreren Versicherten Sachen bestehenden größeren Ganzen gilt als ein einziger SCHADENSFALL.

Leistungseinschränkung: Die Deckung gilt nur für gekaufte Sachen mit einem Stückwert von mindestens 50 Euros inkl. MwSt.

Größeres Ganzes: Wenn die VERSICHERTE SACHE Teil eines größeren Ganzen ist und sie sich infolge des SCHADENSFALLS als unbrauchbar oder nicht zu ersetzen erweist, erstreckt sich die Deckung auf das gesamte größere Ganze.

2.3. Was ist ausgeschlossen?

- infolge eines vorsätzlichen oder betrügerischen Fehlverhaltens des VERSICHERTEN oder eines seiner Verwandten (Ehepartner, Lebenspartner, Vorfahre oder Nachkomme);
- aufgrund des Abhandenkommens oder des Verlusts der VERSICHERTEN SACHE;
- an der VERSICHERTEN SACHE während des Transports oder der Handhabung durch den Verkäufer;
- infolge normaler Abnutzung oder allmählichen Verschleißes der Versicherten Sache durch Erosion, Korrosion, Feuchtigkeit oder Einwirkung von Kälte oder Hitze;
- aufgrund eines der VERSICHERTEN SACHE inhärenten Mangels;
- infolge der Missachtung der vom Hersteller oder Vertreiber dieser Waren empfohlenen Nutzungsbedingungen für die VERSICHERTE SACHE;
- aufgrund eines Herstellungsfehlers der VERSICHERTEN SACHE;
- infolge eines BÜRGER-)KRIEGS;
- infolge eines Embargos, einer Konfiszierung, Beschlagnahmung, eines behördlicherseits angeordneten Rückrufs oder Vernichtung der VERSICHERTEN SACHE;
- infolge von Kernspaltung oder ionisierender Strahlung;
- an zum Wiederverkauf bestimmten und erworbenen Sachen.

2.4. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

Im SCHADENSFALL, muss der VERSICHERTE, sobald er den DIEBSTAHL oder die VERSEHENTLICHE BESCHÄDIGUNG der VERSICHERTEN SACHE feststellt:

- bei DIEBSTAHL: innerhalb von 48 Stunden Anzeige bei der Polizei erstatten;
- in allen Fällen: muss der Versicherte den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

Belege, die der VERSICHERTE beizubringen hat:

In allen Fällen hat der VERSICHERTE im Hinblick auf eine Schadenvergütung insbesondere folgende Unterlagen bezüglich seines Schadens vorzulegen:

- die Visa-Abrechnung, aus der hervorgeht, dass die VERSICHERTE SACHE mit seiner Karte bezahlt wurde,
- alle Belege, anhand deren die VERSICHERTE SACHE sowie der Kaufpreis und das Kaufdatum identifiziert werden können, z. B. eine Rechnung oder Quittung.

Bei einem DIEBSTAHL muss der VERSICHERTE dem Versicherer ebenfalls folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:

- den ursprünglichen Polizeibericht;
- sämtliche Beweise für den Anspruch;
- bei RAUB: sämtliche Nachweise wie ein ärztliches Attest, eine Zeugenaussage oder eine schriftliche Bescheinigung, die vom Zeugen datiert und unterzeichnet wurde, und aus der sein Name, Vorname, sein Geburtsdatum, sein Geburtsort, seine Anschrift und seinen Beruf hervorgehen),

- bei EINBRUCHSDIEBSTAHL: alle Dokumente, die den EINBRUCH belegen, z. B. der Kostenvorschlag oder die Rechnung für die Reparatur des Schließmechanismus oder eine Kopie der Schadensmeldung des VERSICHERTEN an seinen Hausrat- oder Kraftfahrzeugversicherer.

Bei einer **VERSEHENTLICHEN BESCHÄDIGUNG** muss der VERSICHERTE auch folgende Unterlagen beibringen:

- das Original des Kostenvorschlags oder der Reparaturrechnung oder
- die Bescheinigung des Verkäufers, in der die Art des Schadens angegeben ist und aus der hervorgeht, dass die VERSICHERTE SACHE irreparabel ist.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, sämtliche weiteren Dokumente oder Informationen anzufordern, die für die Bewertung des SCHADENSFALLS und der Versicherungsleistung erforderlich sind.

2.5. Allgemeine Deckungsbestimmungen

Territorialer Geltungsbereich der Versicherung: weltweit.

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Einzug der Karte oder bei Kündigung des vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsvertrag nach der Kündigung endet.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein SCHADENSFALL gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser SCHADENSFALL gedeckt ist, zahlt er die Leistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass ein Versicherungsschutz effektiv bestand.

3. REISEVERSICHERUNG.

Wenn sie in Großbuchstaben in den Deckungen erwähnt sind:

4. REISERÜCKTRITTS- UND REISEABBRUCHVERSICHERUNG

5. FLUGVERSÄTUNGVERSICHERUNG

6. DECKUNG AUFENTHALTSVERLÄNGERUNG

7. DECKUNG VERPASSTER REISEANTRITT

8. DECKUNG VERSPÄTUNG ODER VERLUST DES GEPÄCKS

9. REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

10. REISEUNFALLVERSICHERUNG

haben die Begriffe die Bedeutung, die ihnen in diesem Glossar zugewiesen ist.

ZWEITE PRÜFUNGSSITZUNG: Vorladung zu einer Nachholprüfung an einer Universität, Fachhochschule oder in der Oberstufe spätestens 15 Tage nach der geplanten Rückkehr der VERSICHERTEN REISE, sofern das Nichtbestehen der Prüfung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Reise nicht bekannt ist.

UNFALL: Plötzliches Ereignis während der Laufzeit des Versicherungsvertrages, dessen Ursache oder eine der Ursachen außerhalb des Organismus des VERSICHERTEN liegt und infolge dessen der VERSICHERTE einen PERSONENSCHADEN erleidet.

- Als Unfälle des VERSICHERTEN gelten, sofern sie sich während der Laufzeit des Vertrages ereignen:
- Gesundheitsschädigungen, die die direkte und ausschließliche Folge eines versicherten UNFALLS oder eines Versuchs zur Rettung gefährdeter Personen oder Sachen sind;
- das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die Aufnahme von toxischen oder korrosiven Substanzen;
- Muskelverletzungen, Prellungen, Zerrungen, und Risse durch plötzliche körperliche Anstrengung;
- Frostbeulen, Hitzschlag, Sonnenstich;
- Ertrinken;
- Anthrax, Tollwut, Tetanus.

GEWALT: Jedweder Einsatz oder Androhung körperlicher Gewalt mit der Absicht zu schädigen, die einen materiellen, physischen und/oder psychischen Schaden nach sich zieht.

VERSICHERTER:

Im Rahmen einer PRIVATREISE:

- Jeder Inhaber einer Karte.
- FAMILIENANGEHÖRIGE, die unter dem gleichen Dach wie der Karteninhaber leben, bei Reisen mit oder ohne den Karteninhaber, vorausgesetzt mindestens 30 % der Reise und/oder des Aufenthalts wurden mit der Karte bezahlt.

Im Rahmen einer GESCHÄFTSREISE:

- Jeder Inhaber einer Karte.
- Jeder Mitarbeiter, Eigentümer oder Führungskraft desselben Unternehmens wie der Karteninhaber, vorausgesetzt, mindestens 30 % der Tickets und/oder des Aufenthalts wurden mit der Karte bezahlt.

GEPÄCK: Persönliche Gegenstände, ausgenommen finanzielle Wertsachen, die dem VERSICHERTEN gehören oder für die der Versicherte verantwortlich ist, die er vorab befördert oder versendet.

NATURKATASTROPHE: Phänomene wie Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen, Überschwemmungen oder Naturkatastrophen, abnormale Intensität eines natürlichen Wirkstoffs, die von den Behörden als solche erkannt sind.

SCHIEDUNG: Die offizielle Einleitung eines Scheidungsverfahrens durch einen oder beide Ehepartner, die durch eine Bescheinigung eines Gerichts, Notars oder Rechtsanwalts je nach eingeleitetem Scheidungsverfahren begründet wird.

REISEDOKUMENTE: Der Reisepass oder Personalausweis, der von dem Transportunternehmen zur Durchführung der VERSICHERTEN REISE benötigt wird.

PERSONENSCHADEN: Jede Körperverletzung, die einer Person zugefügt wird.

SACHSCHADEN: Jede Beeinträchtigung, Beschädigung, jeder versehentliche Verlust und/oder jedwede Zerstörung einer Sache oder Substanz, einschließlich aller körperlichen Schädigungen, die einem Tier zugefügt werden.

FAMILIE: Der Ehepartner oder PARTNER des VERSICHERTEN, die

natürlichen oder adoptierten Kinder des VERSICHERTEN oder die seines Ehe- oder Lebenspartners.

HÖHERE GEWALT: Ein unvorhersehbares Ereignis, das die Folge einer fremden Ursache und unabhängig vom Willen des VERSICHERTEN ist; der Ursprung dieses Ereignisses ist:

- eine NATURKATASTROPHE oder
- ein politisches Großereignis außer KRIEG und BÜRGERKRIEG oder
- eine KRANKHEIT oder
- ein Unfall

KRANKENHAUS: Eine vom Gesundheitsministerium des Landes, in dem der Schaden und/oder die Behandlung stattfindet, zugelassene Einrichtung, die für die medizinische Behandlung von Patienten und Verletzten zuständig ist, mit Ausnahme der folgenden Einrichtungen: Präventionseinrichtungen, Sanatorien, psychiatrische und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen und andere ähnliche Einrichtungen.

KRIEG: Jeder bewaffnete Konflikt, als Krieg erklärt oder nicht, zwischen zwei Staaten, eine Invasion oder ein Belagerungszustand.

Einem KRIEG gleichgestellt sind insbesondere: jeder kriegerische Akt, einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt durch eine souveräne Nation aus wirtschaftlichen, geografischen, nationalistischen, politischen, rassistischen, religiösen oder anderen Gründen.

BÜRGERKRIEG: Jeder bewaffnete Konflikt zwischen zwei oder mehreren Parteien desselben Staates aus ethnischen, religiösen oder ideologischen Gründen.

Einem BÜRGERKRIEG gleichgestellt sind insbesondere: eine bewaffnete Revolte, Revolution, Aufruhr, Staatsstreich, die Folgen des Kriegsrechts, die Schließung von Grenzen, die von einer Regierung oder lokalen Behörden angeordnet wurden.

RAUSCH: Alle Störungen durch das Einbringen einer Substanz in den Körper des VERSICHERTEN, bei denen der gemessene Gehalt an reinem Alkohol und/oder illegalen Substanzen höher ist als der in den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schaden entsteht, vorgesehene Höchstwert.

KRANKHEIT: Jede Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des VERSICHERTEN, die von einer autorisierten medizinischen Behörde festgestellt wird und die den Antritt der gebuchten Reise untersagt.

ARZT: Doktor der Medizin und/oder Mitglied einer Ärztekammer, die gesetzlich berechtigt ist, in dem Land, in dem der Schaden eintritt und/oder die Behandlung des Schadens erfolgt, medizinisch tätig zu sein.

BESTIMMUNGEN ZUR SCHADENVERGÜTUNG: Wenn weniger als 30 % des Preises der VERSICHERTEN REISE mit der Karte bezahlt wurden, besteht kein Versicherungsschutz.

ZAHLUNG PER KARTE: Jede geleistete Zahlung:

- durch Unterzeichnung eines Zahlungsbelegs in Papierform,
- durch Validierung der Transaktion mit dem Geheimcode der Karte (PIN-Code) oder
- durch Mitteilung der Kartenummer, die ordnungsgemäß schriftlich oder über ein IT-Tool (Internet oder jede Form des elektronischen Geschäftsverkehrs, Paypal) registriert und vom Dienstleister, der Fluggesellschaft oder dem Reisebüro ordnungsgemäß datiert wurde.

PARTNER: Die Person, mit der der Karteninhaber zum Schadenszeitpunkt eine faktische oder gesetzliche Einheit (einschließlich einer Lebenspartnerschaft) bildet, die dauerhaft unter demselben Dach lebt und an derselben Adresse ihren Wohnsitz hat.

Als Nachweis wird eine von der Gemeinde ausgestellte

Wohnsitzbescheinigung verwendet.

ERHEBLICHER SACHSCHADEN: SACHSCHÄDEN (Feuer, DIEBSTAHL, Wasserschäden, Explosion, Einsturz) beim VERSICHERTEN zu Hause oder in seinen Geschäftsräumen, deren Schwere zwangsläufig die Anwesenheit des VERSICHERTEN vor Ort erfordert, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, oder falls seine Anwesenheit von den Polizeibehörden verlangt wird.

TRENNUNG: Die Beendigung des Zusammenlebens der Lebens- oder Ehepartner, die zu einer Trennung von Tisch und Bett ohne Auflösung des Ehebands oder zur einer faktischen Trennung führt, die durch eine offizielle Adressänderung eines der Partner (oder beider Partner, sofern es sich um zwei verschiedene Adressen handelt) zustande kommt und durch eine Bescheinigung der betreffenden Gemeinde nachgewiesen wird.

GESELLSCHAFT: Jede juristische Person, die der Hauptinhaber des Kartenkontos ist, deren mit der Karte verbundenes Konto im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit verwendet wird und die dem Karteninhaber diese Karte zur Wahrnehmung seiner Funktion als Mitarbeiter, Eigentümer oder Führungskraft dieser GESELLSCHAFT zur Verfügung gestellt hat.

TERRORISMUS: Die folgenden Tatbestände, die im Ausland oder Zielland der Rückreise zur Schließung der Flughäfen und/oder des Luftraums und/oder des Terminals oder des Bahnhofs führen, gelten als TERRORAKTE:

- Jegliche tatsächliche oder angedrohte Anwendung von Gewalt, die auf Schäden, Verletzungen, Schmerzen oder Störungen abzielt oder diese verursacht;
- Die Begehung einer Handlung, die menschliches Leben oder Sachwerte gefährdet, und die gegen Einzelpersonen, Sachen oder Regierungen gerichtet ist, gegebenenfalls auch mit dem erklärten Ziel, wirtschaftliche, ethnische, nationalistische, politische, rassistische oder religiöse Interessen zu verfolgen, unabhängig davon, ob solche Interessen erklärt werden oder nicht.
- Jede Handlung, die von der zuständigen Regierung zu einem TERRORISTISCHEN AKT erklärt oder als solcher anerkannt wurde.

Die folgenden Handlungen gelten nicht als TERRORISTISCHE AKTE:

- Jeder aufrührerische Akt, Streik, Unruhen, Revolution, Attentate, die den Einsatz von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen beinhaltet;
- DIEBSTAHL oder jede sonstige Straftat, die hauptsächlich zu einem persönlichen Vorteil begangen wurde, und Akte, die hauptsächlich aufgrund früherer persönlicher Beziehungen zwischen dem/den Täter(n) und dem/den

Opfer(n) begangen wurden.

MIETWAGEN: Jedes Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern (einschließlich Wohnmobilen und Lastwagen), das für die private Beförderung von Personen oder Gegenständen für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen verwendet wird. Langfristig geleaste oder gemietete Fahrzeuge sind ausgeschlossen.

DIEBSTAHL: RAUB und EINBRUCHSDIEBSTAHL.

RAUB: Jede Gewalttat eines DRITTEN gegen die Person des VERSICHERTEN oder jeder willentliche Zwang durch einen DRITTEN, um sich Sachen des VERSICHERTEN anzueignen.

EINBRUCHSDIEBSTAHL: EINBRUCH durch gewaltsames Öffnen von Schließanlagen in ein überdachtes und verschlossenes Gebäude oder in ein verschlossenes Kraftfahrzeug.

VERSICHERTE REISE: Jede PRIVAT- oder GESCHÄFTSREISE

PRIVATREISE: Jede Reise zu anderen als geschäftlichen oder beruflichen Zwecken mit einer Entfernung von mehr als 100 km vom Wohnsitz des VERSICHERTEN oder in deren Rahmen zumindest eine Übernachtung im Voraus gebucht wurde, mit einer Höchstdauer von 90 aufeinander folgenden Tagen, vorausgesetzt, die Reise- und/oder Aufenthaltskosten wurden mindestens zu 30 % mit der Karte beglichen.

GESCHÄFTSREISE: Jede Reise des Karteninhabers zur Ausübung seiner Funktion als Angestellter, Eigentümer oder Führungskraft des Unternehmens, die mehr als 100 km vom Wohnsitz des VERSICHERTEN entfernt ist oder in deren Rahmen zumindest eine Übernachtung im Voraus gebucht wurde, mit einer Höchstdauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, vorausgesetzt, die Reise- und/oder Aufenthaltskosten wurden mindestens zu 30 % mit der Karte beglichen, die dem Karteninhaber von der GESELLSCHAFT zur Verfügung gestellt wird, bei der der Karteninhaber als Mitarbeiter tätig oder deren Eigentümer oder Führungskraft er ist.

4. Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung

4.1. Was ist gedeckt?

Der Versicherer erstattet dem VERSICHERTEN die nicht erstattungsfähigen Aufwendungen, die dem VERSICHERTEN im Falle einer Stornierung, Änderung oder Unterbrechung einer VERSICHERTEN REISE entstehen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von **15.000 Euros** pro Reise, pro Karte, pro Kalenderjahr und pro FAMILIE unter den nachfolgend definierten Bedingungen:

- **Im Falle einer Stornierung oder Änderung** der VERSICHERTEN REISE erstattet der Versicherer die in den Verkaufsbedingungen vorgesehenen vertraglich nicht erstattungsfähigen Aufwendungen. Erfolgt die Änderung oder Stornierung jedoch mehr als 60 Tage vor dem Abreisedatum, ist die Rückerstattung auf höchstens **1.000 Euros** pro Reise beschränkt, es sei denn, die Gründe für die Stornierung oder Änderung der VERSICHERTEN REISE bestehen über diesen Zeitraum von 60 Tagen hinaus fort.

- **Im Falle eines Abbruchs der VERSICHERTEN REISE** erstattet der Versicherer den Teil der nicht in Anspruch genommenen Leistungen der VERSICHERTEN REISE, wobei dies gegebenenfalls zeitanteilig erfolgt.

4.2. Deckungsvoraussetzungen

Die Deckung gilt nur in folgenden Fällen:

- KRANKHEIT, UNFALL oder Tod des VERSICHERTEN, seines Ehepartners oder PARTNERS, ihrer Vorfahren (bis zum zweiten Grad), Nachkommen (bis zum zweiten Grad), Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen (bis zum zweiten Grad), angeheiratete Verwandte (bis zum zweiten Grad), auf dem Anmeldeformular genannte Reisebegleiter, Mitgesellschafter oder jede andere Person, die den VERSICHERTEN im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vorübergehend ersetzen kann (z. B. Ärzte, Apotheker, usw.). Es sei darauf verwiesen, dass die oben genannten Personen in keinem Fall einen Anspruch auf die Versicherungsleistung haben, wenn sie selbst nicht den Status eines VERSICHERTEN haben;

- ERHEBLICHE SACHSCHÄDEN zu Hause oder am Arbeitsplatz im Falle einer VERSICHERTEN REISE des VERSICHERTEN;
- DIEBSTAHL von REISEDOKUMENTEN durch RAUB oder EINBRUCH,
- SCHEIDUNG;
- TRENNUNG;
- ZWEITE PRÜFUNGSSITZUNG.

Die Versicherungsleistung erfolgt ergänzend zu allen anderen vom Beförderer geleisteten Entschädigungszahlungen. Sie wird auf der Grundlage der dem VERSICHERTEN tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

Es gelten die Bestimmungen zur Schadenvergütung.

4.3. Deckungsbeginn

Die Deckung gilt ab dem Datum des Kaufs oder der Reservierung der VERSICHERTEN REISE, vorausgesetzt, dass mindestens 30 % der Kosten der VERSICHERTEN REISE mit der Karte bezahlt wurden.

Die Deckung Reiserücktritt gilt:

- bei KRANKHEIT, UNFALL oder Tod ab Erwerb oder Reservierung der VERSICHERTEN REISE;
- bei ERHEBLICHEN SACHSCHÄDEN vor dem Antrittsdatum der VERSICHERTEN REISE;
- bei DIEBSTAHL von REISEDOKUMENTEN höchstens 48 Stunden vor dem Antrittsdatum der VERSICHERTEN REISE.

Die Deckung Reiseabbruch setzt an dem Tag ein, an dem die VERSICHERTE REISE angetreten wird.

4.4. Beendigung der Deckung

- Die Deckung Reiserücktritt endet am Folgetag um null Uhr nach Antritt der VERSICHERTEN REISE.
- Die Deckung Reiseabbruch endet 90 Tage nach Antritt der VERSICHERTEN REISE und in jedem Fall am Tag der Rückkehr in das Wohnsitzland oder das Land des gewöhnlichen Aufenthalts des VERSICHERTEN.

4.5. Was ist ausgeschlossen?

Die Deckung ist in folgenden Fällen ausdrücklich ausgeschlossen:

- Stornierung oder Abbruch aufgrund der Tatsache, dass der VERSICHERTE aus jedweden Grunde eines der für die VERSICHERTE REISE unverzichtbaren Dokumente, wie Visa, Tickets, Impfpass usw. nicht vorgelegt hat.
- Stornierung oder Abbruch der VERSICHERTEN REISE durch den Beförderer oder Veranstalter aus welchem Grund auch immer.

Die Deckungen Stornierung und Abbruch können unter den nachfolgend genannten Umständen nicht geltend gemacht werden:

- psychische Erkrankungen;
- nicht konsolidierte Krankheiten, die vor dem Kauf der VERSICHERTEN REISE festgestellt wurden und die vor der Abreise plötzliche Komplikationen verursachen können;
- die Folgen des Konsums von Drogen oder nicht ärztlich verordneten Medikamenten;
- Unfälle, die sich bei Veranstaltungen, Rennen oder Wettbewerben ereignen und die die Verwendung von motorisierter Gerätschaften erfordern;
- Unfälle, die sich aus der Nutzung von Fluggerätschaften ergeben (mit Ausnahme von Flugzeugen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind);
- die Folgen von (BÜRGER-)KRIEGEN, Unruhen, Aufständen oder Unruhen, an denen der VERSICHERTE aktiv mitgewirkt hat, es sei denn, dies erfolgte in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit;
- für die Deckung Reiseabbruch: leichte Erkrankungen oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können;
- Reisen zum Zwecke einer medizinischen Behandlung;
- die dem VERSICHERTEN bekannten und/oder zum Zeitpunkt des Reiseantritts gegebenen Umstände, die den Schaden vertretbarerweise vorhersehbar gemacht haben und/oder bei Reisezielen, für die von dem Beförderer, der Weltgesundheitsorganisation oder dem Außenministerium des Landes, in dem der Versicherungsnehmer niedergelassen ist, eine Reisewarnung ausgesprochen wurde;
- Reisen gegen ärztliche Empfehlung.

Die vom VERSICHERTEN an seinen Reiseveranstalter oder sein Reisebüro gezahlte Prämie der Reiserücktrittsversicherung wird vom Versicherer unter keinen Umständen erstattet.

4.6. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

Der VERSICHERTE muss den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson Luxembourg melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

In jedem Fall muss der VERSICHERTE Willis Towers Watson Luxembourg folgende Angaben zukommen lassen:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadenmeldung, worin der Ort und die Umstände des SCHADENSFALLS angegeben sind,
- den Zahlungsnachweis mit der Karte.

Belege, die der VERSICHERTE beizubringen hat:

- Die Buchungsrechnung der VERSICHERTEN REISE,
- den Zahlungsnachweis für die VERSICHERTE REISE mit der Monatsabrechnung der Karte, worauf die vollständige Kartenummer ausgewiesen ist,
- die schriftliche Antwort der Fluggesellschaft bezüglich der Erstattung der fälligen Flugsteuern, auch wenn die Flüge nicht erstattungsfähig sind (No-Show-Bescheinigung für Billigflüge),
- die Rechnung für die Stornierung der Unterkunft,
- die ausgefüllte und unterschriebene beiliegende ärztliche Bescheinigung/eine Sterbeurkunde mit Verwandtschaftsnachweis/eine Bescheinigung des SCHADENSFALLS am Wohnsitz/der Polizeibericht (bei DIEBSTAHL von Dokumenten),
- Eine erweiterte Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde, wenn der Antrag mehrere Passagiere betrifft.

4.7. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei Ablauf infolge der Kündigung dieses vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein SCHADENSFALL gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser SCHADENSFALL gedeckt ist, zahlt er die Leistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass ein Versicherungsschutz effektiv bestand.

5. FLUGVERSÄTUNGSVERSICHERUNG

5.1. Was ist gedeckt?

Sofern mindestens 30 % der Kosten der VERSICHERTEN REISE mit der Karte bezahlt wurden, erstattet der Versicherer bis zu einem Höchstbetrag von **1.000 Euro** pro Reise (unabhängig von der Anzahl der Personen) die dem VERSICHERTEN entstandenen Kosten für Mahlzeiten, Erfrischungen, Hotelkosten, Ausgaben für öffentliche Transportmittel (Bus, Zug, Taxi), sofern die Verspätung mehr als vier Stunden gegenüber der auf dem Ticket angegebenen ersten Abreisezeit beträgt.

5.2. Deckungsvoraussetzungen

Die Deckung wird nur in den folgenden Fällen gewährt:

1. Verspätung oder Annullierung eines gebuchten und bestätigten Linienfluges;
2. Überbuchungen („Overbooking“), infolge deren der VERSICHERTE den gebuchten und bestätigten Linienflug nicht nehmen kann;
3. Verspätung des Linienfluges, mit dem der VERSICHERTE reist, sodass er Linienanschlussflug verpasst;
4. die Deckung gilt nur für Linienflüge von Fluggesellschaften, deren Flugpläne veröffentlicht werden.

Die Versicherungsleistung erfolgt ergänzend zu allen anderen vom Beförderer geleisteten Entschädigungszahlungen. Sie wird auf der Grundlage der dem VERSICHERTEN tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

Es gelten die Bestimmungen zur Schadenvergütung.

5.3. Was ist ausgeschlossen?

- **Verspätungen bei Nicht-Linienflügen (insbesondere bei Charterflügen),**
- **Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung weniger als vier Stunden gegenüber der ursprünglichen Abflugzeit oder der Ankunft (im Falle eines Anschlussfluges) des von Ihnen gebuchten Linienfluges beträgt,**
- **Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung auf einen Streik, KRIEG ODER BÜRGERKRIEG zurückzuführen ist,**
- **Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Betrieb eines Flugzeugs auf Anordnung einer der nachstehenden Stellen vorübergehend oder dauerhaft untersagt wurde:**
 - **entweder von den Flughafenbehörden,**
 - **oder von den Zivilluftfahrtbehörden,**
 - **oder von einer ähnlichen Stelle, die vor dem Abreisedatum angekündigt wurde,**
 - **Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn dem VERSICHERTEN von der Fluggesellschaft innerhalb von vier Stunden nach der ursprünglichen Abflugzeit (oder bei einem Anschlussflug nach der Ankunftszeit) des gebuchten und bestätigten Linienfluges ein vergleichbares Transportmittel zur Verfügung gestellt wird.**

5.4. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

Der VERSICHERTE muss den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson Luxembourg melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

In jedem Fall muss der VERSICHERTE Willis Towers Watson Luxembourg folgende Angaben zukommen lassen:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadenmeldung, worin der Ort und die Umstände des SCHADENSFALLS angegeben sind,
- den Zahlungsnachweis mit der Karte.

Belege, die der VERSICHERTE beizubringen hat:

- Die Reservierungsrechnung für die VERSICHERTE REISE inklusive Flüge und Unterkunft,
- den Zahlungsnachweis für die VERSICHERTE REISE mit der Monatsabrechnung der Karte, worauf die vollständige Kartenummer ausgewiesen ist,
- Bescheinigung der mehr als vierstündigen Verspätung durch den Beförderer,
- Rechnungen für zusätzliche Ausgaben während der Wartezeit: Essen, Getränke, Hotel,
- uEine erweiterte Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde, wenn der Antrag mehrere Passagiere betrifft.

5.5. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei Ablauf infolge der Kündigung dieses vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein SCHADENSFALL gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser SCHADENSFALL gedeckt ist, zahlt er die Leistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass ein Versicherungsschutz effektiv bestand.

6. DECKUNG AUFENTHALTSVERLÄNGERUNG

6.1. Was ist gedeckt?

Sofern mindestens 30 % der Kosten der VERSICHERTEN REISE mit der Karte bezahlt wurden, erstattet der Versicherer bis zu einem Höchstbetrag von **150 Euros** pro Tag und für höchstens **10 Tage** bei einem Höchstbetrag von **1.500 Euros** pro Reise (unabhängig von der Personenzahl) die dem VERSICHERTEN entstandenen Kosten.

6.2. Deckungsvoraussetzungen

Sitzt der VERSICHERTE aufgrund HÖHERER GEWALT für mindestens 24 Stunden fest, übernimmt der Versicherer die angemessenen und nicht erstattungsfähigen Kosten für die Hotelunterbringung und den Transport zwischen Flughafen und Hotel, die Mahlzeiten und Getränke sowie Telefongebühren.

Es gelten die Bestimmungen zur Schadenvergütung.

6.3. Was ist ausgeschlossen?

- Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Verlängerung auf einen Streik, KRIEG ODER BÜRGERKRIEG zurückzuführen ist.

6.4. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

Der VERSICHERTE muss den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson Luxembourg melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

In jedem Fall muss der VERSICHERTE Willis Towers Watson Luxembourg folgende Angaben zukommen lassen:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadenmeldung, worin der Ort und die Umstände des SCHADENSFALLS angegeben sind,

- den Zahlungsnachweis mit der Karte.

Belege, die der VERSICHERTE beizubringen hat:

- bei UNFALL oder KRANKHEIT: das ärztliche Attest,
- Nachweis über die Stornierung des geplanten Fluges nach einem Vulkanausbruch,
- Hotelrechnungen und Belege für den Transfer zwischen Flughafen und Hotel,
- Kostenbelege für Essen, Getränke und Telefongebühren,
- Zusammensetzung des Haushalts, wenn der Antrag mehrere versicherte Passagiere betrifft.

6.5. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei Ablauf infolge der Kündigung dieses vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein SCHADENSFALL gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser SCHADENSFALL gedeckt ist, zahlt er die Leistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass ein Versicherungsschutz effektiv bestand.

7. DECKUNG VERPASSTER REISEANTRITT

7.1. Was ist gedeckt?

Sofern mindestens 30 % der Kosten der VERSICHERTEN REISE mit der Karte bezahlt wurden, wird dem VERSICHERTEN in den nachfolgend genannten Fällen ein Höchstbetrag von **1.500 Euros** pro Reise für erforderliche Ausgaben mit der Karte im Zusammenhang mit Mahlzeiten, Erfrischungen und anderen Reise- oder Übernachtungskosten erstattet, wenn der VERSICHERTE verspätet am Flughafen, Hafen oder Bahnhof ankommt, um seine Reise (national oder international) mit ausländischen Endziel antreten zu können:

1. eine mechanische Störung oder ein UNFALL mit dem Fahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel, mit dem der VERSICHERTE anreist,
2. die Stornierung des Transportmittels aufgrund von Witterungseinflüssen, einem Streik oder Arbeitskampf, einer mechanischen Störung oder einem UNFALL.

Wenn die Karte des VERSICHERTEN nicht für die erforderlichen Einkäufe genutzt werden konnte, gilt die Quittung als Nachweis.

Diese Deckung umfasst auch die anderen versicherten Personen, die den VERSICHERTEN begleiten, vorausgesetzt, die Tickets wurden mit der Karte bezahlt.

Es gelten die BESTIMMUNGEN ZUR SCHADENVERGÜTUNG.

7.2. Was ist ausgeschlossen?

1. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn vergleichbare alternative Verkehrsmittel innerhalb von vier Stunden nach der geplanten Abflugzeit oder innerhalb von vier Stunden nach Ankunft eines tatsächlichen Anschlussfluges zur Verfügung gestellt werden.
2. Ein Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn die versicherte Person nicht gemäß dem vorgesehenen Reiseverlauf eincheckt, außer im Falle eines Streiks.
3. Ein Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Verzögerung auf einen Streik oder eine laufende oder vor Reiseantritt angekündigte Gewerkschaftsaktion zurückzuführen ist.
4. Ein Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Verspätung auf die von einer Zivilbehörde vor Reiseantritt angeordnete Außerbetriebnahme des Flugzeugs oder Fahrzeugs zurückzuführen ist.

7.3. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

Der VERSICHERTE muss den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson Luxembourg melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

In jedem Fall muss der VERSICHERTE Willis Towers Watson Luxembourg folgende Angaben zukommen lassen:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung, worin der Ort und die Umstände des SCHADENSFALLS angegeben sind,

- den Zahlungsnachweis mit der Karte.

Belege, die der VERSICHERTE beizubringen hat:

- Die Reservierungsrechnung für die VERSICHERTE REISE inklusive Flüge und Unterkunft,

- den Zahlungsnachweis für die VERSICHERTE REISE mit der Monatsabrechnung der Karte, worauf die vollständige Kartenummer ausgewiesen ist,

- Rechnungen über die angefallenen Kosten (Essen, Erfrischungen, Reise- oder Aufenthaltskosten),

- Nachweis der mechanischen Panne / UNFALL des genutzten Transportmittels.

7.4. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei Ablauf infolge der Kündigung dieses vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein SCHADENSFALL gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser SCHADENSFALL gedeckt ist, zahlt er die Leistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass ein Versicherungsschutz effektiv bestand.

8. DECKUNG VERSPÄTUNG ODER VERLUST DES GEPÄCKS

8.1. Was ist gedeckt?

Sofern mindestens 30 % der Kosten der VERSICHERTEN REISE mit der Karte bezahlt wurden, erstattet der Versicherer bis zu einem Höchstbetrag von **500 Euro** pro Reise und nach Vorlage von Belegen die dringenden und wesentlichen Ersatzbeschaffungen des VERSICHERTEN, dessen GEPÄCK sich während einer VERSICHERTEN REISE verspätet hat, sofern sein aufgegebenes GEPÄCK, das einem Beförderer aufgrund eines Beförderungsvertrages anvertraut wurde, dem VERSICHERTEN mit mehr als vier Stunden Verspätung zur Verfügung gestellt wird.

Wird aufgegebenes GEPÄCK, das einem Beförderer aufgrund eines Beförderungsvertrages anvertraut wurde, dem VERSICHERTEN mit einer Verzögerung von mehr als 48 Stunden zur Verfügung gestellt, erhöht sich der Höchstbetrag pro Reise auf **1.500 Euro**.

8.2. Deckungsvoraussetzungen

Um diese Deckung geltend machen zu können, muss der VERSICHERTE gegenüber dem Beförderer eine Erklärung namens Property Irregularity Report abgeben und diese bei Willis Towers Watson Luxembourg einreichen.

Die versicherten Höchstbeträge decken nur angemessene Ausgaben des VERSICHERTEN für dringende und notwendige Ersatzbeschaffungen bis zu dem in Punkt 8.1 genannten Höchstwert. Die Kosten müssen am Bestimmungsort und vor der Bereitstellung des GEPÄCKS anfallen.

Die Versicherungsleistung erfolgt ergänzend zu allen anderen vom Beförderer geleisteten Entschädigungszahlungen. Sie wird auf der Grundlage der dem VERSICHERTEN tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

Diese Deckung berechtigt nicht zu einer Pauschalleistung.

Diese Versicherung deckt allein die Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit verspätetem GEPÄCK, nicht jedoch das GEPÄCK selbst bzw. den Inhalt des verspäteten GEPÄCKS.

Es gelten die BESTIMMUNGEN ZUR SCHADENVERGÜTUNG.

8.3. Was ist ausgeschlossen?

- **KRIEG, BÜRGERKRIEG,**
- **Konfiszierung, Beschlagnahme, Requisition oder Zerstörung auf Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder durch die Behörde selbst,**
- **vorsätzliche Handlung,**
- **Streiks, die vor Antritt der VERSICHERTEN REISE angekündigt wurden,**
- **Verspätetes GEPÄCK auf einer Flug- oder Bahnverbindung, die der VERSICHERTE zur Rückkehr in sein Heimatland und/oder an seinen gewöhnlichen Aufenthalt nutzt,**
- **wenn dem Versicherer kein Property Irregularity Report vorgelegt wird.**

8.4. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

Der VERSICHERTE muss den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson Luxembourg melden; hierzu hat er die ausgefüllte und

unterschiedene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

In jedem Fall muss der VERSICHERTE Willis Towers Watson Luxembourg folgende Angaben zukommen lassen:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadenmeldung, worin der Ort und die Umstände des SCHADENSFALLS angegeben sind,
- den Zahlungsnachweis mit der Karte.

Belege, die der VERSICHERTE beizubringen hat:

- Die Buchungsrechnung der VERSICHERTEN REISE,
- Zahlungsnachweis für die VERSICHERTE REISE: Monatsabrechnung der Karte mit der vollständigen Kartenummer,
- den von der Fluggesellschaft vorgelegten Property Irregularity Report (PIR),
- das Dokument zur Aushändigung des GEPÄCKS unter Angabe des Datums und der Uhrzeit des Eintreffens,
- die Rechnungen für notwendige Ersatzbeschaffungen,
- eine erweiterte Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde, wenn der Antrag mehrere Passagiere betrifft.

8.5. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei Ablauf infolge der Kündigung dieses vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein SCHADENSFALL gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser SCHADENSFALL gedeckt ist, zahlt er die Leistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass ein Versicherungsschutz effektiv bestand.

9. REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

9.1. Was ist gedeckt?

Der Versicherer erstattet gegen Vorlage der Belege bis zu einem Höchstbetrag von **2.500 Euros** den GEPÄCKDIEBSTAHL bei einer VERSICHERTEN REISE.

Leistungseinschränkung: Übersteigen die Kosten für die Reparatur oder den Austausch **75 Euros**, wird dem VERSICHERTEN der Gesamtbetrag der Reparatur oder des Ersatzes innerhalb der vorstehenden Höchstgrenze erstattet.

Es gelten die Bestimmungen zur Schadenvergütung.

9.2. Was ist ausgeschlossen?

- Einfaches Abhandenkommen oder Verlust,
- DIEBSTAHL durch einen VERSICHERTEN.

Im Falle eines DIEBSTAHLs ist der VERSICHERTE verpflichtet, innerhalb von **24 Stunden nach dem Verlust oder der Kenntnisnahme des SCHADENSFALLS Anzeige bei den zuständigen Justiz- oder Polizeidienststellen zu erstatten.**

Wenn versichertes GEPÄCK in einem Fahrzeug befördert wird, muss der VERSICHERTE das Fahrzeug abschließen und das versicherte Gepäck im parkenden Fahrzeug nicht sichtbar zurücklassen.

Bei Nichteinhaltung einer der beiden vorgenannten Verpflichtungen ist der Versicherer berechtigt, die Leistung abzulehnen.

9.3. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

Der VERSICHERTE muss den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson Luxembourg melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

In jedem Fall muss der VERSICHERTE Willis Towers Watson Luxembourg folgende Angaben zukommen lassen:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung, worin der Ort und die Umstände des SCHADENSFALLS angegeben sind,

- den Zahlungsnachweis mit der Karte.

Belege, die der VERSICHERTE beizubringen hat:

- Zahlungsnachweis für die VERSICHERTE REISE: Monatsabrechnung der Karte mit der vollständigen Kartenummer,

- bei einem DIEBSTAHL: die Erstattung einer detaillierten Anzeige,

- die Originaleinkaufsrechnungen des GEPÄCKS,

- den Kostenvoranschlag für die Reparatur des GEPÄCKS

9.4. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei Ablauf infolge der Kündigung dieses vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein SCHADENSFALL gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser SCHADENSFALL gedeckt ist, zahlt er die Leistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass ein Versicherungsschutz effektiv bestand.

10. Reiseunfallversicherung

10.1. Vertragsgegenstand

1. Sofern mindestens 30 % der Kosten der VERSICHERTEN REISE mit der Karte bezahlt wurden, gewährt der Versicherer dem VERSICHERTEN, der in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einem der nachfolgend genannten Transportmittel die VERSICHERTE REISE antritt, die jeweiligen Deckungen: Flugzeug, Zug, Schiff oder Bus.
2. Die Deckung wird auch während des Aufenthalts für die Dauer von höchstens 90 Tagen gewährt, sofern dort der Tod oder eine dauerhafte Teilinvalidität allein dadurch eintritt, dass entweder ein öffentliches Verkehrsmittel gemäß Ziffer 1, ein MIETWAGEN oder ein Taxi benutzt wird.

10.2. Was ist gedeckt?

Im Falle eines UNFALLS mit einem der oben genannten öffentlichen Verkehrsmittel, einem MIETWAGEN oder einem Taxi sind die Versicherten im Todesfall oder bei einer dauerhaften Teilinvalidität gedeckt, sofern diese mindestens 25 % beträgt. Die Berechnung erfolgt anhand des am Tag des UNFALLS geltenden EUROPÄISCHEN LEITFADENS für die medizinische Bewertung von Verletzungen der körperlichen und psychischen Integrität („EUROPEAN BAREME GUIDE for the medical evaluation of physical and psychological integrity violations“).

Tod durch UNFALL

Verstirbt der VERSICHERTE an den Folgen des vorgenannten Unfalls innerhalb von 90 Tagen nach dem versicherten Unfall, wobei der Tag des UNFALLS als erster Tag gezählt wird, wird der genannte Betrag an die Begünstigten ausgezahlt.

Hat der Versicherer nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten nach dem UNFALL und nach Prüfung aller verfügbaren Nachweise und Begründungen allen Grund zur Annahme, dass es sich um einen versicherten Schaden handelt, so gilt der Tod des VERSICHERTEN als ein leistungsbegründendes Ereignis.

Wird nach der Leistung festgestellt, dass der VERSICHERTE noch lebt, so müssen dem Versicherer alle von ihm im Rahmen der Schadenvergütung gezahlten Beträge vom (von den) Begünstigten zurückgezahlt werden.

Todesfall- und Invaliditätsleistungen sind nicht kumulativ.

Dauerhafte Invalidität nach einem UNFALL

Wenn der VERSICHERTE Opfer eines gedeckten UNFALLS ist und medizinisch festgestellt wurde, dass eine dauerhafte Invalidität vorliegt, zahlt der Versicherer das berechnete Kapital auf der Grundlage des genannten anwendbaren Betrags multipliziert mit dem Grad der Invalidität, der allerdings nicht höher als 100 % sein kann. Die Berechnung erfolgt anhand des am Tag des UNFALLS geltenden EUROPÄISCHEN LEITFADENS für die medizinische Bewertung von Verletzungen der körperlichen und psychischen Integrität („EUROPEAN BAREME GUIDE for the medical evaluation of physical and psychological integrity violations“). Wenn der Grad der Invalidität 66 % oder mehr beträgt, wird die Invalidität als vollständig angesehen und zu 100 % vergütet.

Jegliche Verletzung von Gliedmaßen oder Organen, die bereits beeinträchtigt oder funktionsunfähig sind, wird nur durch die Differenz zwischen dem Zustand vor und nach dem UNFALL vergütet. Die Beurteilung von Verletzungen eines Glieds oder Organs kann nicht durch die bereits bestehende Beeinträchtigung eines anderen Glieds oder Organs erhöht werden.

Im Falle einer Verschlimmerung der Folgen eines UNFALLS durch Gebrechen, Krankheiten, Ursachen oder Umstände, die außerhalb der Unfallfolgen liegen, kann die Vergütung nicht höher ausfallen, als bei einem Unfall an einem gesunden Körper.

Die Leistung wird auf der Grundlage des Befunds des vom Versicherer bestellten VERTRAUENSARZTES oder der vorgelegten ärztlichen Atteste gewährt, wenn kein VERTRAUENSARZT bestellt wurde.

Ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem UNFALL keine Konsolidierung zu verzeichnen, kann der Versicherer auf Antrag des VERSICHERTEN eine Anzahlung in Höhe von höchstens der Hälfte der Mindestleistung zahlen, die ihm am Tag der Konsolidierung zusteht.

Todesfall- und Invaliditätsleistungen sind nicht kumulativ. Der Versicherer tritt bis zur Höhe der von ihm übernommenen Deckungssumme gegen Vorlage von Belegen für die Bergungs- und/oder

Rückführung des Leichnams nach einem Unfalltod

Der Versicherer zahlt bis zur Höhe des von ihm versicherten Betrages gegen Vorlage von Belegen die Kosten für die Rückführung der Leiche des VERSICHERTEN in das Wohnsitzland, einschließlich der notwendigen Leichenversorgung, des Sarges, der Einbalsamierung und Zolllisten.

Der Versicherer veranlasst nicht die Rückführung des Leichnams.

Such- und Bergungskosten

Suchkosten in Leistung, wenn der VERSICHERTE infolge eines PERSONENSCHADENS bewegungsunfähig ist.

Der Versicherer veranlasst nicht die Bergung oder Suche.

Transport in ein KRANKENHAUS

Wenn ein VERSICHERTER durch einen UNFALL einen PERSONENSCHADEN erleidet, trägt der Versicherer den genannten erstattungsfähigen Betrag der Transportkosten zu einem geeigneteren oder besser ausgestatteten KRANKENHAUS, sofern diese Kosten vertretbar und erforderlich sind.

Der Versicherer veranlasst nicht den Transport in ein solches KRANKENHAUS.

Rückführung aus medizinischen Gründen

Wenn ein VERSICHERTER durch einen UNFALL einen PERSONENSCHADEN erleidet, erstattet der Versicherer alle Rückführungskosten, die ihm als direkte Folge davon vertretbarerweise und notwendigerweise höchstens sieben Tage nach dem UNFALL entstehen, wobei der Tag des Unfalls als erster Tag gerechnet wird, im Rahmen der genannten Deckungssumme.

Der Versicherer veranlasst nicht die vorgenannte Rückführung.

10.3. Altersgrenze

Der Versicherungsschutz endet automatisch zum 70. Geburtstag des VERSICHERTEN.

10.4. Begünstigte im Todesfall

Der VERSICHERTE kann durch ein Schreiben an den Versicherer einen anderen Begünstigten benennen.

Im Falle des Todes des VERSICHERTEN gelten als Begünstigte:

- der bestimmte Begünstigte, andernfalls
- der nicht vom VERSICHERTEN getrennt lebende Ehepartner, andernfalls
- der PARTNER des VERSICHERTEN, andernfalls
- die Kinder des VERSICHERTEN, andernfalls
- die Enkel des VERSICHERTEN, andernfalls
- die Eltern des VERSICHERTEN, andernfalls
- die Geschwister des VERSICHERTEN, andernfalls
- des Rechtsnachfolger des VERSICHERTEN mit Ausnahme des Staats.

Gläubiger, einschließlich der Steuerbehörden, haben keinen Anspruch auf die Schadenvergütung.

10.5. Luftfahrtsisiko

Die Versicherung deckt die Nutzung von Flugzeugen oder Hubschraubern als Passagier, die ordnungsgemäß für die Beförderung von Personen zugelassen sind, sofern der VERSICHERTE nicht Mitglied der Besatzung ist oder während des Fluges keine berufliche oder andere Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Flugzeug oder dem Flug selbst ausübt.

10.6. Was ist ausgeschlossen?

In den folgenden Fällen ist eine Deckung ausgeschlossen:

- **KRIEG, BÜRGERKRIEG.** Der **VERSICHERTE** bleibt jedoch für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Beginn der Feindseligkeiten versichert, wenn er von diesen Ereignissen im Ausland überrascht wird und er sich nicht aktiv daran beteiligt.
- **Vorsätzliche und/oder provokante und/oder offensichtlich waghalsige Handlungen**, es sei denn, es handelt sich um den bewussten Versuch, Personen und/oder Tiere und/oder Güter zu retten.
- **RAUSCH.**
- **Bergsteigen, Klettern, Wandern abseits der begehbaren und/oder offiziell ausgewiesenen Wege.**
- **Großwildjagd.**
- **Skispringen, alpines Skifahren und/oder Snowboarden und/oder Skilanglauf, abseits der befahrbaren und/oder offiziell ausgewiesenen Pisten.**
- **Höhlenforschung, Rafting, Canyoning, Bungeejumping, Tauchen mit unabhängigem Atmungsgerät.**
- **Kampfsport.**
- **Motorsport mit Ausnahme von touristischen Rallyes ohne Zeit- und/oder Geschwindigkeitsvorgaben.**
- **Teilnahme, Training und/oder Probefahrten zu Geschwindigkeitswettbewerben.**
- **Wetten und/oder Herausforderungen, Streitigkeiten und/oder Zusammenstöße, außer zur Selbstverteidigung (ein behördliches Protokoll dient als Beweis).**
- **Störungen und Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Störungen, es sei denn, der VERSICHERTE und/oder der Begünstigte weisen nach, dass der Versicherte nicht aktiv daran teilgenommen hat.**

10.7. Schadenvergütung

Die Versicherungsleistung erfolgt auf der Grundlage der dem Versicherer vorliegenden medizinischen und faktischen Daten.

Der **VERSICHERTE** und/oder der/die Begünstigte(n) hat/haben das Recht, diese anzunehmen oder abzulehnen. In letzterem Fall haben sie den Versicherer über ihre Einwände per Einschreiben innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung zu informieren.

Alle Leistungen sind nach Annahme durch den **VERSICHERTEN** und/oder den (die) Begünstigten ohne Zinsen zahlbar. Im Falle einer Ablehnung durch den Versicherer erlischt jeder Schadenersatzanspruch drei Jahre nach der Mitteilung.

10.8. Deckungsobergrenzen

Die nachstehend definierten Versicherungssummen, bilden die Höchstgrenze, die pro versicherter Person im Rahmen dieser Deckung für jeden versicherten **SCHADENSFALL** zu zahlen ist, unabhängig von der Anzahl der verwendeten Karten:

1. Tod durch UNFALL	– wenn sich der UNFALL während der Fahrt oder der Nutzung eines MIETWAGENS ereignet: 100.000 EUR	– jeder andere UNFALL: 250.000 EUR
	Ist der VERSICHERTE zum Zeitpunkt des UNFALLS minderjährig, werden die oben genannten Beträge um die Hälfte reduziert.	
2. Dauerhafte Invalidität nach einem UNFALL		
– Dauerhafte Invalidität von mindestens 66 % nach einem UNFALL	250.000 EUR	
– Dauerhafte Invalidität zwischen 25 % und 65 % nach einem UNFALL	6.100 EUR pro Prozent dauerhaften Teilinvalidität bis höchstens 25 %	250.000 EUR
3. Rückführung des Leichnams nach einem Unfalltod	20.000 EUR	
4. Such- und Bergungskosten	20.000 EUR	
5. Transport in ein KRANKENHAUS	20.000 EUR	
6. Rückführung aus medizinischen Gründen	20.000 EUR	

Die maximale Entschädigungssumme im Rahmen der in den Ziffern 3, 4, 5 und 6 genannten Deckungen kann jedoch in keinem Fall mehr 40.000 EUR betragen..

Es gelten die Bestimmungen zur Schadenvergütung.

10.9. Was ist im **SCHADENSFALL** zu tun?

Der **VERSICHERTE** (im Todesfall der Begünstigte) muss den **SCHADENSFALL** so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson Luxembourg melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

In jedem Fall muss der VERSICHERTE Willis Towers Watson Luxembourg folgende Angaben zukommen lassen:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung, worin der Ort und die Umstände des SCHADENSFALLS angegeben sind,
- den Zahlungsnachweis mit der Karte.

Belege, die der VERSICHERTE beizubringen hat:

- Kopien der Rechnungen mit Zahlungsbestätigung,
- Kopien der ärztlichen Rezepte,
- Kopien der Kassenabrechnungen,
- im Todesfall die Sterbeurkunde,

- von den örtlichen Behörden erstelltes Protokoll (nur im Falle eines UNFALLS).

10.10. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherte kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei Ablauf infolge der Kündigung dieses vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherten abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein SCHADENSFALL gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherte fest, dass dieser SCHADENSFALL gedeckt ist, zahlt er die Leistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherten, dass ein Versicherungsschutz effektiv bestand.

11. ÜBERNAHME DES SELBSTBEHALTS BEI MIETWAGEN

11.1. Definitionen

VERSICHERTER: Jeder Karteninhaber, der einen Führerschein besitzt und zu einem anderen Zweck als zu einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

DRITTER: Jede andere Person als der VERSICHERTE, sein Ehe- oder Lebenspartner sowie die Vorfahren und Nachkommen.

SCHADEN: Ein plötzliches Ereignis, das während der Laufzeit dieser Versicherung eintritt, dessen Ursache (oder eine der Ursachen) außerhalb der Kontrolle des VERSICHERTEN liegt und das einen SACHSCHÄDEN am MIETWAGEN des VERSICHERTEN verursacht.

AUTOVERMIETER: Ein von den Aufsichtsbehörden des Landes, in dem der MIETWAGEN zur Verfügung gestellt wird, zugelassenes Unternehmen oder eine gewerbliche Agentur.

MIETVERTRAG: Der zwischen dem AUTOVERMIETER und dem VERSICHERTEN abgeschlossene MIETVERTRAG.

MIETWAGEN: Ein Personen- und Geschäftsfahrzeug für gemischte Nutzung, ein Geländefahrzeug, dessen zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht übersteigt, das täglich oder wöchentlich im Rahmen eines zwischen dem VERSICHERTEN und dem AUTOVERMIETER abgeschlossenen MIETVERTRAGS angemietet wird, der sich im geografischen Rahmen dieses Versicherungsvertrags befindet und innerhalb desselben GEOGRAFISCHEN ANWENDUNGSBEREICHES an den AUTOVERMIETER zurückgegeben wird.

GEOGRAPHISCHER ANWENDUNGSBEREICH: Weltweit unter Ausschluss eines Radius von 100 Kilometern um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des VERSICHERTEN und unter der Voraussetzung, dass mindestens eine Übernachtung im Voraus für die Reise mit dem MIETWAGEN gebucht wurde. Auch bei einer VERSICHERTEN REISE mit dem MIETWAGEN über 100 km vom Wohnort hinaus wird der Versicherungsschutz vom Wohnort des VERSICHERTEN gewährt, sofern der Kunde eine Reservierung von mindestens einer Übernachtung nachweisen kann. In diesem Fall gilt die Versicherungsschutz auch innerhalb des Umkreises von 100 km.

VERSICHERTE MIETDAUER: Die Anmietung eines MIETWAGENS, für die der gesamte Preis mit der Karte bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass die im MIETVERTRAG angegebene Mietdauer höchstens 30 aufeinanderfolgende Tage beträgt.

SELBSTBEHALT: Der Geldbetrag oder Bruchteil des Schadens, der auf Kosten des VERSICHERTEN verbleibt, falls das Risiko gemäß den Bedingungen des MIETVERTRAGS eintritt, falls der VERSICHERTE keine Versicherung beim AUTOVERMIETER abgeschlossen hat.

NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGER SELBSTBEHALT: Der im MIETVERTRAG festgelegte Mindestbetrag, wenn der VERSICHERTE die Versicherung des AUTOVERMIETERS akzeptiert hat oder akzeptieren musste.

MIETVERTRAG OHNE SELBSTBEHALT: Wenn der MIETVERTRAG keinen SELBSTBEHALT vorsieht, so gelten automatisch die unter Ziffer 11.4 genannten Deckungsgrenzen.

11.2. Was ist gedeckt?

Wenn der VERSICHERTE die Miete eines MIETWAGENS mit seiner Karte für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen bezahlt hat, ist er im Rahmen dieser Versicherung gegen Sachschäden oder DIEBSTAHL des Fahrzeugs gedeckt.

Bei Sachschäden oder DIEBSTAHL des MIETWAGENS, mit oder ohne Identifizierung eines DRITTEN, trägt der Versicherer ungeachtet der Schuldfrage die Kosten für die Reparatur oder Wiederherstellung des MIETWAGENS in seinem ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt des Abschlusses des MIETVERTRAGS, höchstens jedoch:

- a. den im MIETVERTRAG vorgesehenen SELBSTBEHALT, wenn der VERSICHERTE die vom AUTOVERMIETER angebotene Versicherung nicht abgeschlossen hat (höherer SELBSTBEHALT),
- b. den im MIETVERTRAG vorgesehenen NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGEN SELBSTBEHALT, wenn der VERSICHERTE die vom AUTOVERMIETER angebotene Versicherung abgeschlossen hat (geringerer SELBSTBEHALT),

und wenn der Schaden am MIETWAGEN durch den Versicherer des AUTOVERMIETERS über diesen Betrag hinaus anderweitig gedeckt ist.

Diese Deckung schließt den VERSICHERTEN und mitreisende Personen, die den MIETWAGEN steuern, ein, sofern ihr Name im MIETVERTRAG im Voraus angegeben ist.

11.3. Deckungsvoraussetzungen

Um diese Deckung geltend machen zu können, muss der VERSICHERTE:

- die vom Autovermieter, dem Gesetz oder den örtlichen Gerichten festgelegten Fahr Voraussetzungen einhalten,
- den MIETWAGEN entsprechend den Bedingungen des MIETVERTRAGS fahren,
- den MIETWAGEN bei einem gewerblichen AUTOVERMIETER anmieten, es muss ein ordnungsgemäßer MIETVERTRAG geschlossen werden,
- den Namen des/der Fahrer(s) im MIETVERTRAG gut leserlich angeben,
- seine Kartennummer angeben, die vom AUTOVERMIETER ordnungsgemäß schriftlich oder per Computer erfasst und datiert wurde,
- die gesamten Kosten für die Anmietung des Fahrzeugs mit der Karte bezahlen.

11.4. Leistungseinschränkung:

Die maximale Deckungssumme des Versicherers pro SCHADENSFALL beträgt **10.000 Euros**.

Seuil d'intervention :

Übersteigen die Kosten für die Reparatur oder den Austausch **75 Euros**, wird dem VERSICHERTEN der Gesamtbetrag der Reparatur oder des Ersatzes bis zu einer Höchstgrenze von **10.000 Euros erstattet**.

11.5. Beendigung der Deckung

Der Versicherungsschutz endet, wenn der VERSICHERTE den MIETWAGEN, die Schlüssel und die Fahrzeugpapiere des MIETWAGENS am Ende der Mietzeit, die 30 Tage nicht überschreiten darf, zurückgibt.

11.6. Was ist ausgeschlossen?

Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden:

- **KRIEGSRISIKEN und damit verbundene Risiken;**
- **Unfälle, die vom VERSICHERTEN und den Begünstigten dieser Deckung verursacht bzw. vorsätzlich herbeigeführt wurden;**
- **jede betrügerische, unehrliche oder kriminelle Handlung, die der VERSICHERTE oder eine Person, mit der eine Abrede getroffen wurde, begangen hat; oder der Abschluss der Versicherung bei einem zu erwartenden SCHADENSFALL;**
- **rücksichtsloses Handeln, das Leben gefährdet, es sei denn, diese Handlungsweise erfolgt, um sich selbst, andere Personen, Tiere oder eine Sache zu retten oder aber zur Selbstverteidigung;**
- **das Fahren des Mietwagens unter Verletzung der Bedingungen des MIETVERTRAGS;**
- **das Fahren des Mietwagens durch Personen, die keinen gültigen Führerschein besitzen;**

- die Anmietung von Luxusfahrzeugen oder Sportwagen mit einem Verkaufspreis im Handel von mehr als 75.000 Euros (oder dem Gegenwert in Landeswährung);
- Fahrzeuge, die mehr als zwanzig Jahre alt sind oder deren Modell zum Zeitpunkt der Vermietung seit mindestens zehn Jahren nicht hergestellt wurde;
- die Anmietung von Luxuslimousinen jeden Typs (z. B. Stretchlimousinen);
- die Anmietung von Fahrzeugen, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind, dazu zählen beispielsweise auch Zweiräder, Geländewagen und Spaßfahrzeuge;
- die Anmietung von Fahrzeugen mit einem Gesamtleergewicht von mehr als 3,5 Tonnen oder von Fahrzeugen mit einem Ladevolumen von mehr als 8 Kubikmetern;
- die Anmietung von Anhängern, Wohnwagen, Lastwagen, Motorrädern, Mopeds, Rollern und Wohnmobilen;
- Unfälle während der Teilnahme an Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Training und Probefahrten; Unfälle infolge von Alkoholrausch, der Verwendung von Betäubungsmitteln oder ähnlichen Produkten, die nicht von einer zugelassenen medizinischen Behörde verschrieben wurden;
- Unfälle, die durch medizinisch nicht indizierte ionisierende Strahlung verursacht werden;
- die Höhe der Leistung, die der VERSICHERTE ggf. angenommen hat oder nicht, die ihm seitens eines anderen Versicherers zusteht;
- Schäden am Inhalt des MIETWAGENS (einschließlich Verbrennungen, die durch Raucher oder durch Tiere verursacht wurden, die sich im Besitz des Versicherten befinden, bzw. für die er aufzukommen hat);
- das Führen des Mietwagens durch eine andere Person als die im MIETVERTRAG benannten zugelassenen Fahrer;
- Buß- und Strafgehalte, abschreckender oder strafrechtlicher Schadensersatz;
- Schäden an Sachen, die vom VERSICHERTEN transportiert werden oder die der Obhut des Versicherten anvertraut werden;
- PERSONEN- ODER SACHSCHÄDEN, die durch Ausbreitung, Eindringen, Freisetzung oder Entweichen vorhandener oder vermuteter Schadstoffe entstehen;
- Abnutzung, allmählicher Verschleiß, Insekten oder Ungeziefer, versteckte Mängel oder versteckte bestehende Schäden;
- alle sonstigen Fahrzeuge, die keine MIETWAGEN sind;
- Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen gemietet wurden, unabhängig davon, an welchem Tag der Vorfall, der den Anspruch begründet, eintritt;
- gleichzeitige Anmietung von mehreren Fahrzeugen;
- die regelmäßige Anmietung von Nutzfahrzeugen für Lieferungen;
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch des MIETWAGENS stehen (mit Ausnahme der Abschleppkosten).

11.7. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

- Bei einem UNFALL ist innerhalb von 48 Stunden nach dem SCHADENSFALL Anzeige bei den zuständigen Behörden zu erstatten;
- der Versicherte muss den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson melden; hierzu hat er die ausgefüllte Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

Belege, die der VERSICHERTE beizubringen hat:

- Die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung mit Angabe des Ortes und der Umstände des Schadens, das Original der Empfangsbestätigung für die Erstattung einer Anzeige mit einer Schilderung der Umstände bei den Polizeibehörden,
- eine Kopie des ursprünglichen MIETVERTRAGES mit Angabe der Höhe des anwendbaren SELBSTBEHALTS, des Mietzeitraums und des gezahlten Preises,
- Nachweis der Mietzahlung: Monatsabrechnung der Karte,
- der ursprüngliche Polizeibericht im Original / Kopie des gütlichen Unfallberichts (falls zutreffend),
- die Reparaturrechnung,

11.8. Allgemeine Deckungsbestimmungen

Territorialer Geltungsbereich der Versicherung: weltweit.

Auch bei einer VERSICHERTEN REISE mit dem MIETWAGEN über 100 km vom Wohnort hinaus wird der Versicherungsschutz vom Wohnort des VERSICHERTEN gewährt, sofern der Kunde eine Reservierung von mindestens einer Übernachtung nachweisen kann. In diesem Fall gilt die Versicherungsschutz auch innerhalb des Umkreises von 100 km.

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei Ablauf infolge der Kündigung dieses vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein SCHADENSFALL gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser SCHADENSFALL gedeckt ist, zahlt er die Leistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass ein Versicherungsschutz effektiv bestand.

12. VERLUST / DIEBSTAHL / BESCHÄDIGUNG VON GOLF / VON SKIAUSRÜSTUNG

12.1. Definitionen

VERSICHERTER: der Karteninhaber

VERSICHERTE SACHEN: Versichert ist die GOLF- und/oder SKIAUSRÜSTUNG des VERSICHERTEN, oder welche ausgeliehen wurde, die ausschließlich von ihm verwendet und vom VERSICHERTEN auf Reisen mitgeführt wird, sofern die Reise den Bedingungen von Punkt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen entspricht.

GOLFAUSRÜSTUNG Golfschläger, Golfbälle, Golftasche, Golfwagen und Golfschuhe als Teil Ihres GEPÄCKS.

SKIAUSRÜSTUNG: Skier (inklusive Bindungen), Skischuhe, Snowboardschuhe, Skistöcke und Snowboards.

Versehentlicher Verlust Verlust infolge eines plötzlichen äußeren Ereignisses, das die physische Wiederinbesitznahme der Versicherten Sachen unmöglich macht.

RAUB: Jede Gewalttat eines DRITTEN gegen die Person des VERSICHERTEN oder jeder willentliche Zwang durch einen DRITTEN, um sich Sachen des Versicherten anzueignen.

EINBRUCHSDIEBSTAHL: EINBRUCH durch gewaltsames Öffnen von Schließanlagen in ein überdachtes und verschlossenes Gebäude (einschließlich Hotelzimmer) oder in ein verschlossenes Kraftfahrzeug.

VERSICHERTES EREIGNIS:

- DIEBSTAHL, EINBRUCHSDIEBSTAHL, RAUB;
- Versehentlicher Verlust
- jegliche teilweise oder vollständige Zerstörung oder Beschädigung infolge eines plötzlichen äußeren Ereignisses.

12.2. Was ist gedeckt?

Sofern mindestens 30 % der Kosten der VERSICHERTEN REISE mit der Karte bezahlt wurden, erstattet der Versicherer dem VERSICHERTEN die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der VERSICHERTEN SACHE, die infolge eines VERSICHERTEN EREIGNISSES verloren, gestohlen oder beschädigt wurde.

12.3. Was ist ausgeschlossen?

- Schäden durch Konfiszierung, Beschlagnahmung oder Einbehaltung seitens der Zoll- oder einer sonstigen Behörde;
- Beschädigung, Verlust oder Verschlechterung einer VERSICHERTEN SACHE, die durch eine andere Versicherung gedeckt ist oder von dem Transportunternehmen zu verantworten ist: In diesem Fall tritt der Versicherer nur ergänzend zu den von dem Transportunternehmen oder kraft des anderen Versicherungsvertrags zu zahlenden Summen in Leistung, ohne den in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen ursprünglichen Betrag zu überschreiten;
- DIEBSTAHL und Beschädigung der Versicherten Sachen, die an öffentlichen Plätzen, Stränden, Campingplätzen und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt zurückgelassen werden;
- Versicherte Sachen, die schlichtweg vergessen, verloren oder verlegt wurden;
- Schadensersatzansprüche, für die es keine Originalbelege, Eigentumsnachweise oder Gutachten einer Versicherungsgesellschaft (die vor dem SCHADENSFALL eingeholt wurden) gibt, wenn die Versicherte Sache verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird;
- Verlust, DIEBSTAHL oder Beschädigung von Sachen des beruflichen Gebrauchs oder die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit genutzt werden; ;
- Verlust oder Beschädigung durch Veralterung, Wertminderung, Verschlechterung, atmosphärische oder klimatische Einwirkungen, Motten oder Ungeziefer sowie durch Reinigungs-, Reparatur- oder Restaurierungsverfahren;
- Ansprüche infolge von DIEBSTAHL, Verlust oder Beschädigung der Versicherten Sachen bei deren Versand als Fracht oder Ware;
- Ansprüche aus Verlust, DIEBSTAHL oder Beschädigung von Versicherten Sachen, die auf dem Dachgepäckträger eines

Fahrzeugs transportiert werden;

- Der Verlust, DIEBSTAHL oder die Beschädigung von Versicherten
- Sachen, die älter als fünf Jahre sind.

12.4. Leistungsobergrenze

Der Versicherer trägt die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der VERSICHERTEN SACHE, abzüglich etwaiger Überalterung. Berechnung der Überalterung: 15 % des Kaufpreises pro Jahr.

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehene Deckungsobergrenze beträgt:

- GOLFAUSRÜSTUNG: **500 Euros**, pro Artikel und **1.000 Euros**, pro Kalenderjahr und pro VERSICHERTEM;
- SKIAUSRÜSTUNG: **1.000 Euros** pro Kalenderjahr und pro VERSICHERTEM.

Es gelten die in Punkt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Bestimmungen zur Schadenvergütung.

12.5. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

Der VERSICHERTE muss den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson Luxembourg melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

Belege, die der VERSICHERTE in jedem Fall beizubringen hat:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung, worin der Ort und die Umstände des SCHADENSFALLS angegeben sind,
- den Nachweis, dass die VERSICHERTE REISE mit der Karte bezahlt wurde,
- Bei Verlust während des Transports: ein Dokument des Transportunternehmens, das den Verlust und den eventuell erstatteten Betrag bescheinigt,
- bei DIEBSTAHL: die Erstattung einer detaillierten Anzeige,
- die ursprünglichen Kaufrechnungen für die Versicherten Sachen,
- den Kostenvorschlag für die Reparatur der Versicherten Sachen.

12.6. Allgemeine Deckungsbestimmungen

Territorialer Geltungsbereich der Versicherung: Die Deckung gilt weltweit, mit Ausnahme des Landes, in dem der Karteninhaber seinen Wohnsitz hat. Bei Reisen innerhalb des Wohnsitzlandes des Karteninhabers besteht die Deckung jedoch bei Schadensfällen, die sich mehr als 100 km von seinem Wohnort entfernt ereignen.

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei Ablauf infolge der Kündigung dieses vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

13. DIEBSTAHL DES SMARTPHONES

13.1. Definitionen

VERSICHERTER: der Karteninhaber

VERSICHERTES EREIGNIS: Gedeckt sind ausschließlich folgende Schadensfälle:

- EINBRUCHSDIEBSTAHL;
- RAUB;
- TASCHENDIEBSTAHL.

RAUB: Jede Gewalttat eines DRITTEN gegen die Person des VERSICHERTEN oder jeder willentliche Zwang durch einen DRITTEN, um sich Sachen des Versicherten anzueignen.

EINBRUCHSDIEBSTAHL: EINBRUCH durch gewaltsames Öffnen von Schließanlagen in ein überdachtes und verschlossenes Gebäude (einschließlich Hotelzimmer) oder in ein verschlossenes Kraftfahrzeug.

TASCHENDIEBSTAHL: DIEBSTAHL ohne Gewalt(androhung) aus der Tasche, Handtasche oder einem Kleidungsstück des VERSICHERTEN.

VERSICHERTE SACHE: Das Smartphone, das sich im Besitz des VERSICHERTEN befindet und ausschließlich von ihm genutzt wird.

13.2. Was ist gedeckt?

Der Versicherer erstattet die Wiederbeschaffungskosten oder gegebenenfalls die Kosten für die Reparatur der VERSICHERTEN SACHE, die infolge eines VERSICHERTEN EREIGNISSES gestohlen oder beschädigt wurde.

13.3. Was ist ausgeschlossen?

- Der VERSICHERTE hat das VERSICHERTE EREIGNIS, vorsätzlich oder arglistig herbeigeführt;
- der VERSICHERTE, die Familienangehörigen des VERSICHERTEN gemäß Artikel 462 des Strafgesetzbuches haben das VERSICHERTE EREIGNIS vorsätzlich oder arglistig herbeigeführt, dies gilt auch für eine Mittäterschaft;
- der einfache Verlust oder das Abhandenkommen der VERSICHERTEN SACHE;
- der DIEBSTAHL resultiert nicht aus einem VERSICHERTEN EREIGNIS;
- die Folgen von (BÜRGER-)KRIEGSHANDLUNGEN, die dem VERSICHERTEN entstanden sind;
- indirekte Verluste, Datenverlust jeglicher Art und die Wiederherstellung von Daten und/oder Dateien, Kosten für die Neuinstallation von Anwendungen und Software;
- Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Zubehör.

Der VERSICHERTE ist verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach dem Verlust oder der Kenntnisnahme des SCHADENSFALLS Anzeige bei den zuständigen Justiz- oder Polizeidienststellen zu erstatten.

Wenn die VERSICHERTE SACHE in einem Fahrzeug befördert wird, muss der VERSICHERTE das unbemannte Fahrzeug abschließen und die VERSICHERTE SACHE im parkenden Fahrzeug nicht sichtbar zurücklassen.

Bei Nichteinhaltung einer der beiden vorgenannten Verpflichtungen ist der Versicherer berechtigt, die Leistung abzulehnen.

13.4. Leistungsobergrenze

Der Versicherer trägt die Kosten für den Ersatz oder gegebenenfalls für die Reparatur der VERSICHERTEN SACHE, abzüglich etwaiger Überalterung. Berechnung der Überalterung: 15 % des Kaufpreises pro Jahr.

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehene Leistungsobergrenze beträgt **500 Euros** pro SCHADENSFALL, pro Kalenderjahr und pro VERSICHERTEM.

Leistungseinschränkung:

Übersteigen die Kosten für die Reparatur oder den Austausch **50 Euros**, wird dem VERSICHERTEN der Gesamtbetrag der Reparatur oder des Ersatzes innerhalb der vorstehenden Obergrenze erstattet.

13.5. Was ist im SCHADENSFALL zu tun?

Der VERSICHERTE muss den SCHADENSFALL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt, an Willis Towers Watson Luxembourg melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung zu übersenden.

Das Formular zur Meldung des SCHADENSFALLS finden Sie auf der Website www.bil.com, Sie können es auch bei Willis Towers Watson Luxembourg unter Rufnummer 00352/46.96.01.321 anfordern.

Das Schadensformular muss alle nachstehend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

Belege, die der VERSICHERTE in jedem Fall beizubringen hat:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadenmeldung, worin der Ort und die Umstände des SCHADENSFALLS angegeben sind,
- die Erstattung einer detaillierten Anzeige,
- die ursprünglichen Kaufrechnungen für die Versicherten Sachen,
- den Kostenvoranschlag für die Reparatur der Versicherten Sachen.

13.6. Allgemeine Deckungsbestimmungen

Territorialer Geltungsbereich der Versicherung: weltweit.

Gutachten/Zahlung der Versicherungsleistung: Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Ermittler beauftragen, die Umstände des SCHADENSFALLS zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

Deckungsbeginn: Diese Deckung gilt ab dem Datum der Ausstellung der Karte oder, wenn dies vor dem 1. Januar 2020 erfolgt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, dem 1. Januar 2020.

Ende der Deckung: Die Deckung endet unmittelbar von Rechts wegen bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei Ablauf infolge der Kündigung dieses vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Verjährung: Jeder Rechtsakt, der sich aus diesem Vertrag herleitet, verjährt nach drei (3) Jahren ab dem Datum des Ereignisses, das ihm zugrunde liegt.

Beschwerden-Ombudsmann: Beschwerden in Bezug auf die Anwendung dieser Versicherung kann der VERSICHERTE schriftlich an folgende Stellen richten:

- entweder an Foyer Assurances, Quality Office, über das Kontaktformular unter www.foyer.lu;
- oder an die Generaldirektion von Foyer Assurances;
- oder an den Versicherungsombudsman (ACA - Association des Compagnies d'Assurances, B.P. 29, L-8005 Bertrange, oder an die ULC - Union Luxembourgeoise des Consommateurs: 55, rue des Bruyères, L-1274 Howald);
- oder an das Commissariat aux Assurances (7, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg).

Streitigkeiten: Die Einreichung einer Beschwerde schränkt in keiner Weise die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer und/oder den VERSICHERTEN und/oder den/die Begünstigten ein, rechtliche Schritte einzuleiten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Dieser Vertrag unterliegt dem luxemburgischen Recht und insbesondere dem Gesetz über Versicherungsverträge vom 27. Juli 1997 und allen seinen Ausweitungen, Änderungen und Ausführungserlassen.

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichtsbarkeit.

Schutz personenbezogener Daten: Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 zur Einsetzung der Nationalen Datenschutzkommission und zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, sammelt, erfasst und verarbeitet Foyer Assurances die Daten, die der Versicherungsnehmer und der/die VERSICHERTE(N) ihnen zur Verfügung gestellt haben, sowie die Daten, die sie später zur Verfügung stellen werden, um Risiken zu bewerten, den/die Versicherungsvertrag (-verträge) vorzubereiten, aufzusetzen, zu verwalten, auszuführen, etwaige Ansprüche zu regeln und um Betrug zu verhindern.

Diese Daten werden nicht zu kommerziellen Zwecken verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten zu kommerziellen Zwecken erfolgt stets mit Zustimmung der betroffenen Person. Sie behält sich das Recht vor, die Verarbeitung ihrer Daten zu solchen Zwecken, die nicht im Zusammenhang mit ihren aktuellen Produkten oder dem Direktmarketing stehen, jederzeit zu widerrufen.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist Foyer Assurances. Er kann diese Daten in den Fällen und zu den Bedingungen nach Artikel 300 des geänderten Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über die Versicherungsbranche, worin das Berufsgeheimnis in Versicherungsangelegenheiten definiert ist, an Dritte weiterleiten.

Um dem Kunden optimale Dienstleistungen mit hohen Qualitätsstandards zu erbringen, die geltenden Vorschriften einzuhalten und die technischen Ressourcen qualifizierter Spezialisten nutzen zu können, kann Foyer Assurances bestimmte Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienstleistungen an andere als die in Artikel 300 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über die Versicherungsbranche genannten Dienstleister vergeben.

Foyer Assurances informiert den Versicherten im Voraus über diese Auftragsuntervergabe, die Art der zu übermittelnden Informationen und das Niederlassungsland des Dienstleisters.

Für den Fall, dass dieser Dienstleister keiner Geheimhaltungsverpflichtung ähnlich der von Foyer Assurances unterliegt, verpflichtet sich Letztere, mit dem Dienstleister eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen, um ihm im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag eine Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

Hat sich der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach der oben genannten per Brief zugestellten Mitteilung an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers von Foyer Assurances, einschließlich der diesbezüglichen obligatorischen Informationen, dem betreffenden Unterauftragnehmer schriftlich widersetzt, so wird davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer in die Unterauftragsvergabe unwiderruflich eingewilligt hat. Der Versicherungsnehmer hat ein Recht auf Zugang, Einschränkung, Löschung innerhalb der gesetzlichen Grenzen, Berichtigung und Übertragbarkeit seiner Daten. Dieses Recht kann er ausüben, indem er einen schriftlichen Antrag an die Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen richtet.

Die Dauer der Speicherung dieser Daten ist auf die Dauer des Vertrages und die seitens Foyer Assurance zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Verjährungsfristen oder anderer gesetzlicher Auflagen erforderliche Dauer beschränkt.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften verarbeitet Foyer Assurances keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere keine sensiblen Informationen wie Gesundheitsdaten. Sollen diese Daten insbesondere zum Zwecke der Schadenvergütung verarbeitet werden, wird stets die vorherige und ausdrückliche Zustimmung eingeholt, es sei denn, es gibt gesetzliche Ausnahmen wie die Wahrung lebenswichtiger Interessen oder die Wahrung eines berechtigten Interesses.

Foyer Assurances hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der per Post unter der Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder per E-Mail unter dataprotectionofficer@foyer.lu erreichbar ist.

Subrogation: Sofern nicht anders vereinbart, wird der Versicherer gegenüber DRITTEN, die für den Schaden aufzukommen haben, bis zur Höhe der gezahlten Leistung in die Rechte und Rechtsmittel des VERSICHERTEN oder des Begünstigten eingesetzt.

Kann die Subrogation durch den VERSICHERTEN oder den Begünstigten zugunsten des Versicherers keine Wirkung mehr entfalten, so kann Letzterer die Erstattung der gezahlten Leistung in Höhe des erlittenen Schadens verlangen.

Die Surrogation darf sich für den VERSICHERTEN oder Begünstigten, der nur teilweise entschädigt wurde, nicht nachteilig auswirken. In diesem Fall kann er seine Rechte für die ihm noch zustehende Leistung ausüben, vorzugsweise gegen den Versicherer.

Außer im Falle arglistiger Täuschung kann der Versicherer gegen die Nachkommen, Vorfahren, Ehepartner und direkten Verwandten des VERSICHERTEN sowie gegen Personen, die in seinem Haus leben, gegen seine Gäste und die Mitglieder seines Hauspersonals keinen Regress geltend machen. Der Versicherer kann diese Personen jedoch in Regress nehmen, soweit ihre Haftung effektiv durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt ist.

Sprachgebrauch: Die Allgemeinen Bedingungen werden auf Französisch herausgegeben. Übersetzungen dieser Allgemeinen Bedingungen haben einen rein informativen Charakter. Im Streitfall gilt die französische Version dieser Bedingungen.